



STADT TROISDORF · Der Bürgermeister · Postfach 1761 · 53827 Troisdorf

1. An alle  
Ratsmitglieder

2. z.d.A.

**Ratsbüro, Wahlen, Abstimmungen**

Bearbeiter Guido Reichwald  
Durchwahl (0 22 41) 900-312  
Zentrale (0 22 41) 900-0  
Telefax (0 22 41) 900-8312  
E-Mail ReichwaldG@Troisdorf.de  
Zimmer E18

**Sprechzeiten**

Montag: 7:30 Uhr - 19:00 Uhr  
Dienstag-Freitag: 7:30 Uhr - 12:30 Uhr  
Beratung nach Vereinbarung auch außerhalb  
der Öffnungszeiten

Besuchen Sie uns im Internet:  
<http://www.troisdorf.de>

Ihre Nachricht vom  
Mein Zeichen Co-IV/RB-Rw

Datum 01.06.2021

**Beanstandung eines Ratsbeschlusses durch den Bürgermeister  
gemäß § 54 Absatz 2 GO**

Sehr geehrte .....,

der Haupt- und Finanzausschuss hatte in seiner Sitzung am 6.5.2021 anstelle des Rates der Stadt Troisdorf (gemäß § 60 Absatz 2 GO) unter TOP 29 (DS-Nr. 2021/0432 „Initiative Seebrücke - Städte Sicherer Hafen“ mehrheitlich den folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss:

1. Die Stadt Troisdorf erklärt sich mit der Initiative Seebrücke solidarisch, tritt dem Bündnis „Städte Sichere Häfen“ bei und wird damit zum „Sicheren Hafen“ für geflüchtete Menschen.
2. Die Stadt Troisdorf ist grundsätzlich bereit, im Rahmen ihrer Kapazitäten geflüchtete Menschen aufzunehmen und vertritt dies gegenüber der Landes- und Bundesregierung.
3. Die Stadt Troisdorf bietet im Rahmen ihrer Kapazitäten zusätzliche Aufnahmeplätze für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und Familien aus griechischen Auffanglagern und den Flüchtlingslagern auf dem Balkan an und sichert die Unterbringung in Einrichtungen auf ihrem Gebiet zu. Die Bundesregierung wird aufgefordert, ein Verfahren zur Aufnahme dieser unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlinge und Familien nach Deutschland zu schaffen.
4. Der Rat der Stadt Troisdorf appelliert an die Bundesregierung, sich verstärkt für sichere Fluchtwege, für die Bekämpfung von Fluchtursachen und für eine humane europäische Flüchtlingspolitik einzusetzen sowie der Kriminalisierung von Seenotretterinnen entschlossen entgegenzutreten.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 2 Enthaltung 9

**Hiermit beanstande ich gemäß § 54 Absatz 2 GO NRW den gefassten Beschluss zu Ziffer 4, da dieser die Befassungskompetenz des Rates der Stadt Troisdorf überschreitet und damit rechtswidrig ist. Ich fordere den Rat der Stadt Troisdorf zu seiner Sitzung am 22. Juni 2021 auf, insoweit seinen Beschluss zu Ziffer 4 zurückzunehmen und nicht weiter daran festzuhalten.**

Der Rat ist gemäß § 41 Absatz 1 Satz 1 GO für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt. Seine Zuständigkeit ist jedoch begrenzt auf alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft und findet seine Grenzen dort, wo die Zuständigkeit bei einer anderen staatlichen Ebene wie dem Land, dem Bund oder der Europäischen Union liegt.

Das Bundesverwaltungsgericht definiert in seiner Entscheidung vom 14.12.1990 (Az. 7 C 37/89) Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Sinne von Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz als diejenigen Bedürfnisse und Interessen, die in der öffentlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben, die also den Gemeindegewohnern gerade als solchen gemeinsam sind, indem sie das Zusammenleben und –wohnen der Menschen in der Gemeinde betreffen. Eine Stellungnahme einer Gemeindevertretung muss demnach – so das Bundesverwaltungsgericht – auch und gerade, wenn sie den Kompetenz- und Zuständigkeitsbereich sonstiger Stellen der vollziehenden Gewalt betrifft, in spezifischer Weise ortsbezogen sein. Der bloße Umstand, dass die Gemeindevertretung nur für die eigene Gemeinde spricht, genüge dem Anspruch spezifischer Ortsbezogenheit schon deshalb nicht, weil sie sonst unter Berufung auf die im Selbstverwaltungsrecht wurzelnde Allzuständigkeit der Gemeinde auch allgemeinpolitische Fragen zum Gegenstand ihrer Tätigkeit machen könnte. Die Gemeinde erlange jedoch aus Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz nur ein kommunalpolitisches, nicht jedoch ein allgemeines politisches Mandat.

Diese Rechtsprechung hat nach wie vor Bestand und ist in anderen zahlreichen Entscheidungen bestätigt worden. Somit sind nur solche Äußerungen zulässig, die einen spezifischen örtlichen Bezug benennen und sich auf diesen beschränken.

Der oben zitierte Beschluss vom 6.5.2021 zu TOP 29 ist in vier Ziffern unterteilt. Die Ziffern 1. – 3. lassen dabei durchaus einen örtlichen Bezug erkennen. Es ist die Rede vom städtischen Beitritt zum Bündnis „Städte Sichere Häfen“, von der Bereitschaft, im Rahmen der städtischen Kapazitäten geflüchtete Menschen aufzunehmen, und von dem städtischen Angebot, zusätzliche Aufnahmeplätze für bestimmte Personengruppen zu schaffen. In all diesen Beschlüssen ist ein spezifischer örtlicher Bezug zu erkennen, indem jeweils auf städtische Handlungsmöglichkeiten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten verwiesen wird; es geht um die Aufnahme von (zusätzlichen) Flüchtlingen *in der Stadt Troisdorf*.

Die Ziffer 4 des Beschlusses appelliert jedoch an die Bundesregierung, „sich verstärkt für sichere Fluchtwege, für die Bekämpfung von Fluchtursachen und für eine humane europäische Flüchtlingspolitik einzusetzen sowie der Kriminalisierung von Seenotretter\*innen

entschlossen entgegenzutreten“. All die hier genannten vier Themenfelder betreffen außenpolitische Fragestellungen und überschreiten damit den städtischen Einflussbereich bei weitem. Sichere Fluchtwege und Bekämpfung von Fluchtursachen erfordern außereuropäisches Handeln und gegebenenfalls Verträge mit anderen Staaten oder Akteuren. Auch die Themen „humane Flüchtlingspolitik“ sowie „Entkriminalisierung von Seenotretter\*innen“ sind unzweifelhaft auf staatlicher bzw. europäischer Ebene anzusiedeln. Der Beschluss zu Ziffer 4 bezieht sich nicht darauf, wie in Troisdorf mit Flüchtlingsfragen umzugehen ist, sondern zielt mit dem ausdrücklichen Appell an die Bundesregierung eindeutig auf den bundespolitischen bzw. europäischen Einflussbereich. Damit mischt sich die Stadt Troisdorf auf Bundes- bzw. Europaebene in deren Kompetenzen ein. Dies überschreitet jedoch weit das kommunalpolitische Mandat aus Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Dieser Beschluss ist damit rechtswidrig.

Gemäß § 54 Absatz 2 Satz 1 GO hat der Bürgermeister einen Beschluss zu beanstanden, wenn er das geltende Recht verletzt; dem Bürgermeister steht hierbei kein Ermessensspielraum zu. Durch den Beschluss zu Ziffer 4 verletzt der Rat der Stadt Troisdorf seine Kompetenzen. Er hat nunmehr in seiner nächsten Sitzung am 22. Juni 2021 darüber zu entscheiden, ob er bei dem beanstandeten Beschluss verbleibt (§ 54 Absatz 2 Satz 4 GO). Sollte dies der Fall sein, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

Die Verwaltung wird deshalb eine entsprechende Vorlage zur Ratssitzung am 22.6.2021 vorbereiten.

Mit freundlichem Gruß



Alexander Biber  
Bürgermeister